

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Thedinghausen, den 15.12.2023
L.S. gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Verfahrensvermerke
Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2020 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Planverfasser
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den 15.12.2023
gez. Th. Aufleger
Unterschrift

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeinschaftsausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Thedinghausen, den 15.12.2023
gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Auslegung
Der Samtgemeinschaftsausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 17.07.2023 bis 18.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegt.
Thedinghausen, den 15.12.2023
gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Ort und Dauer der erneuten Veröffentlichung im Internet wurden am 08.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der geänderte Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 12.09.2023 bis 26.09.2023 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
Thedinghausen, den 15.12.2023
gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen.
Thedinghausen, den 15.12.2023
gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Ausfertigung
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen wird hiermit ausfertigt. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.
Thedinghausen, den 15.12.2023
gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Genehmigung
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 32 20/The-28) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Verden, den 30.01.2024
Landkreis Verden
Der Landrat
im Auftrage:
gez. Thies

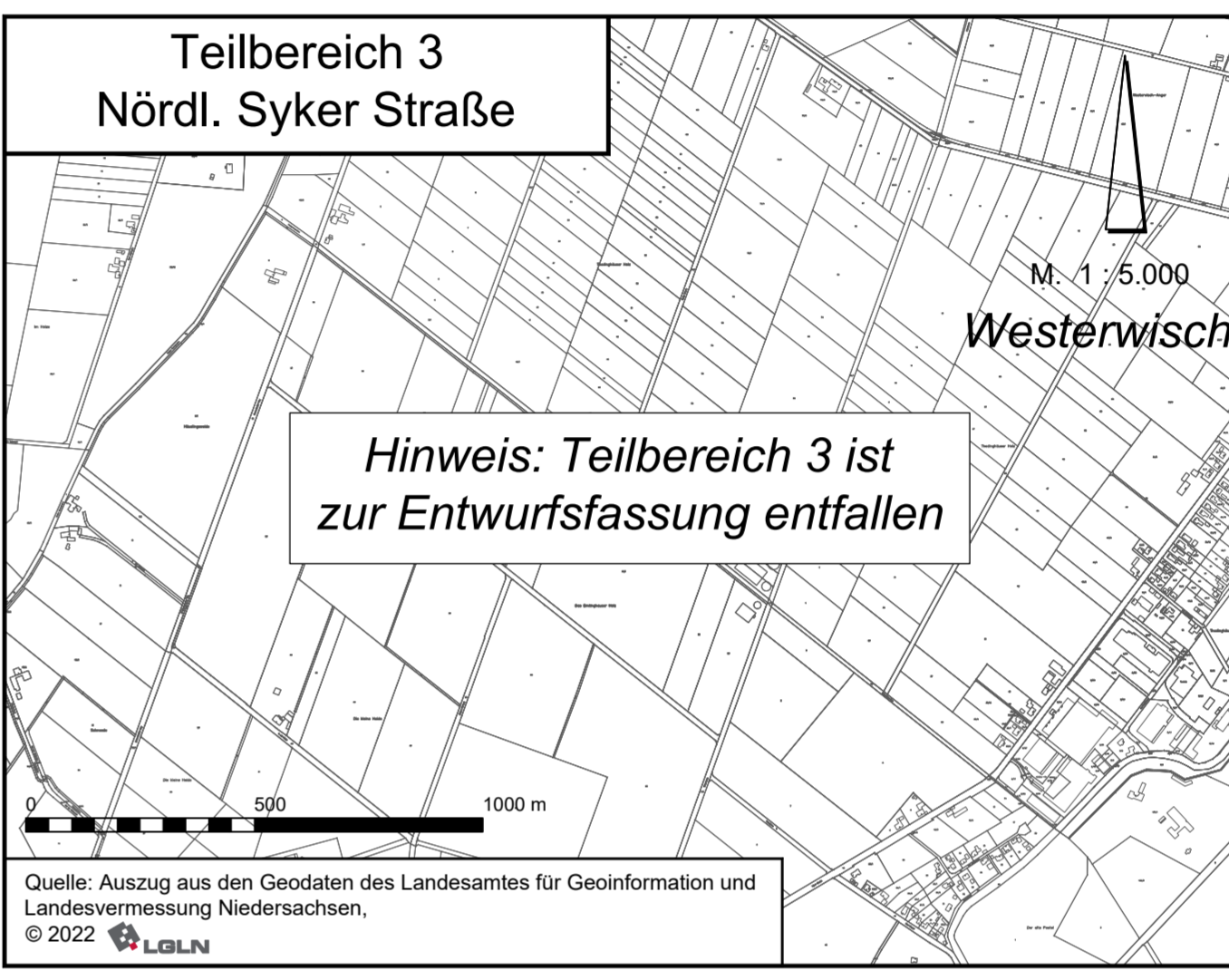
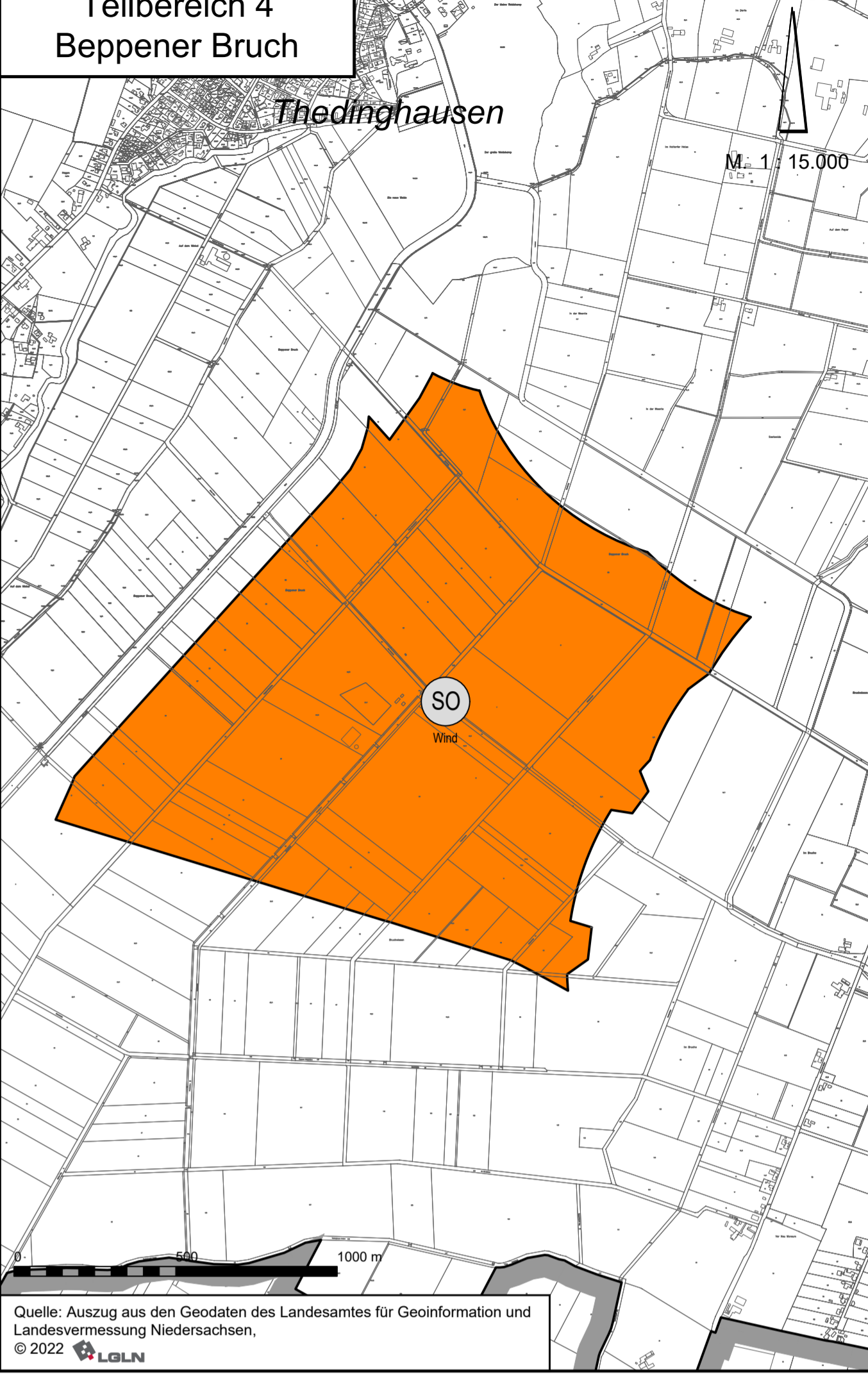
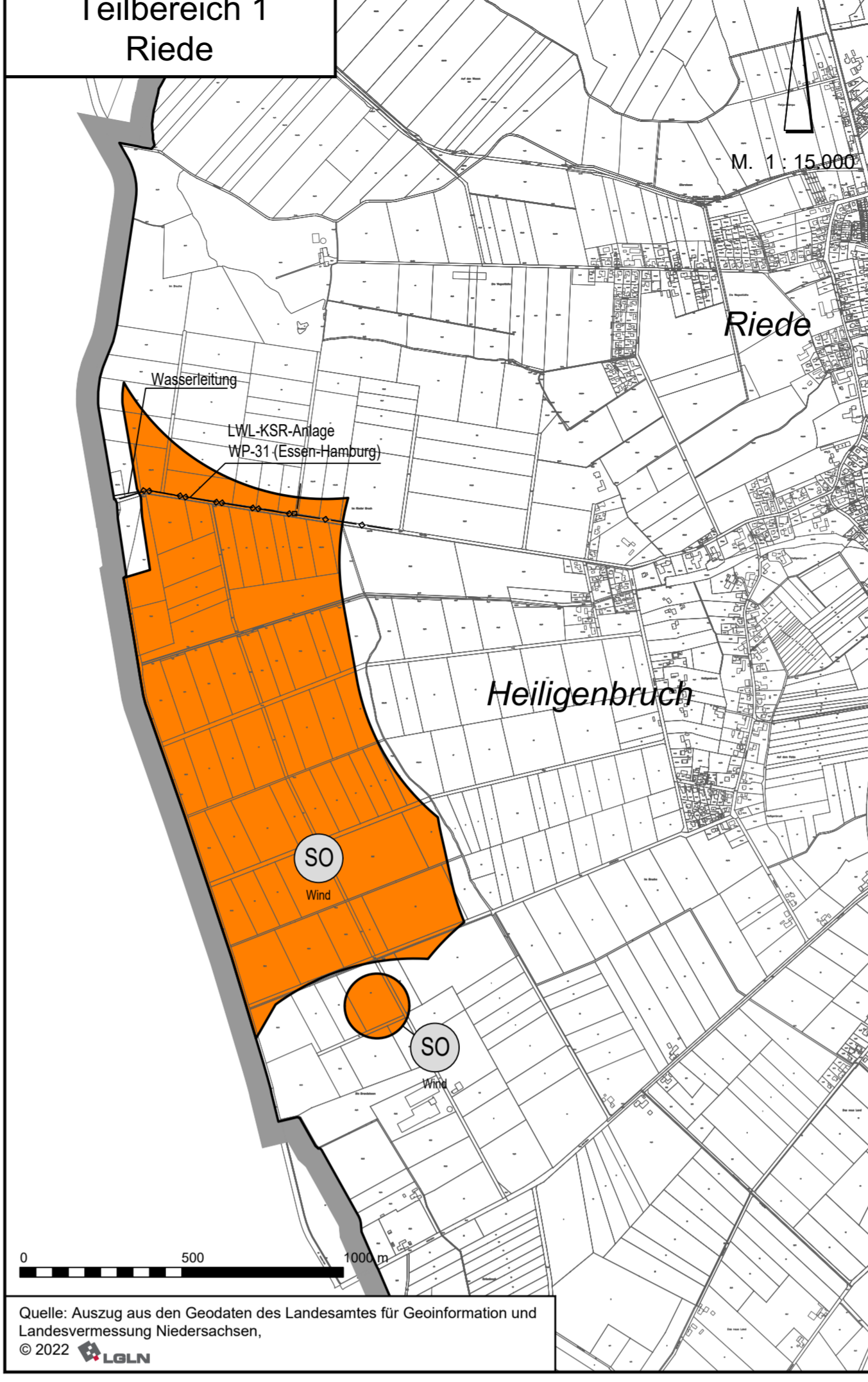
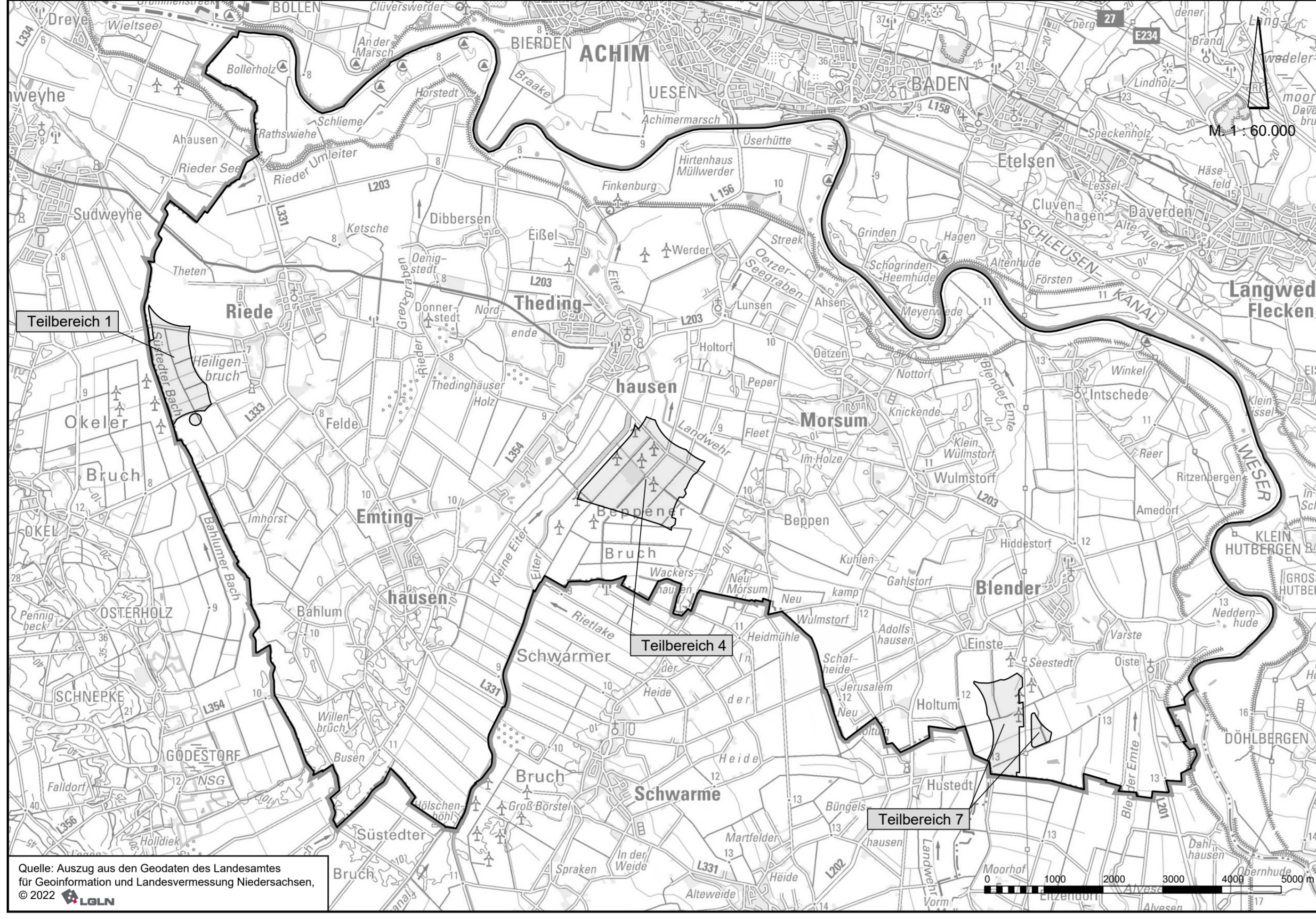
Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31.01.2024 im Amtsblatt Nr. 5 der Samtgemeinde Thedinghausen bekannt gemacht worden.
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 31.01.2024 wirksam geworden.
Thedinghausen, den 31.01.2024
gez. Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Thedinghausen, den
Samtgemeindebürgermeisterin

Textliche Darstellungen
1. Außerhalb der in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen.
2. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überschreiten.

Rechtsgrundlagen für diese 28. Flächennutzungsplanänderung sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Samtgemeindegebiet. Mit der Planänderung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht.
Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der "Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

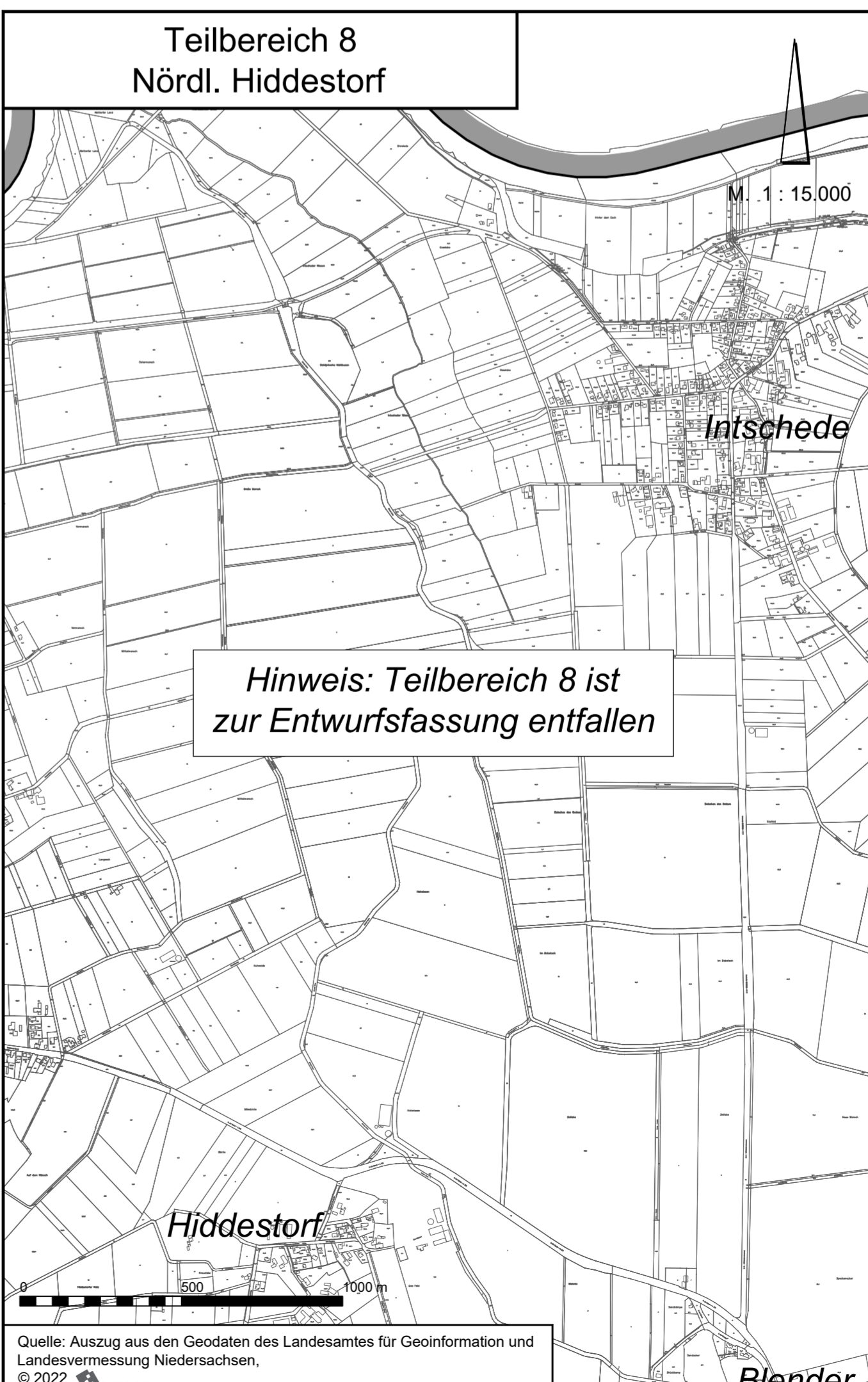
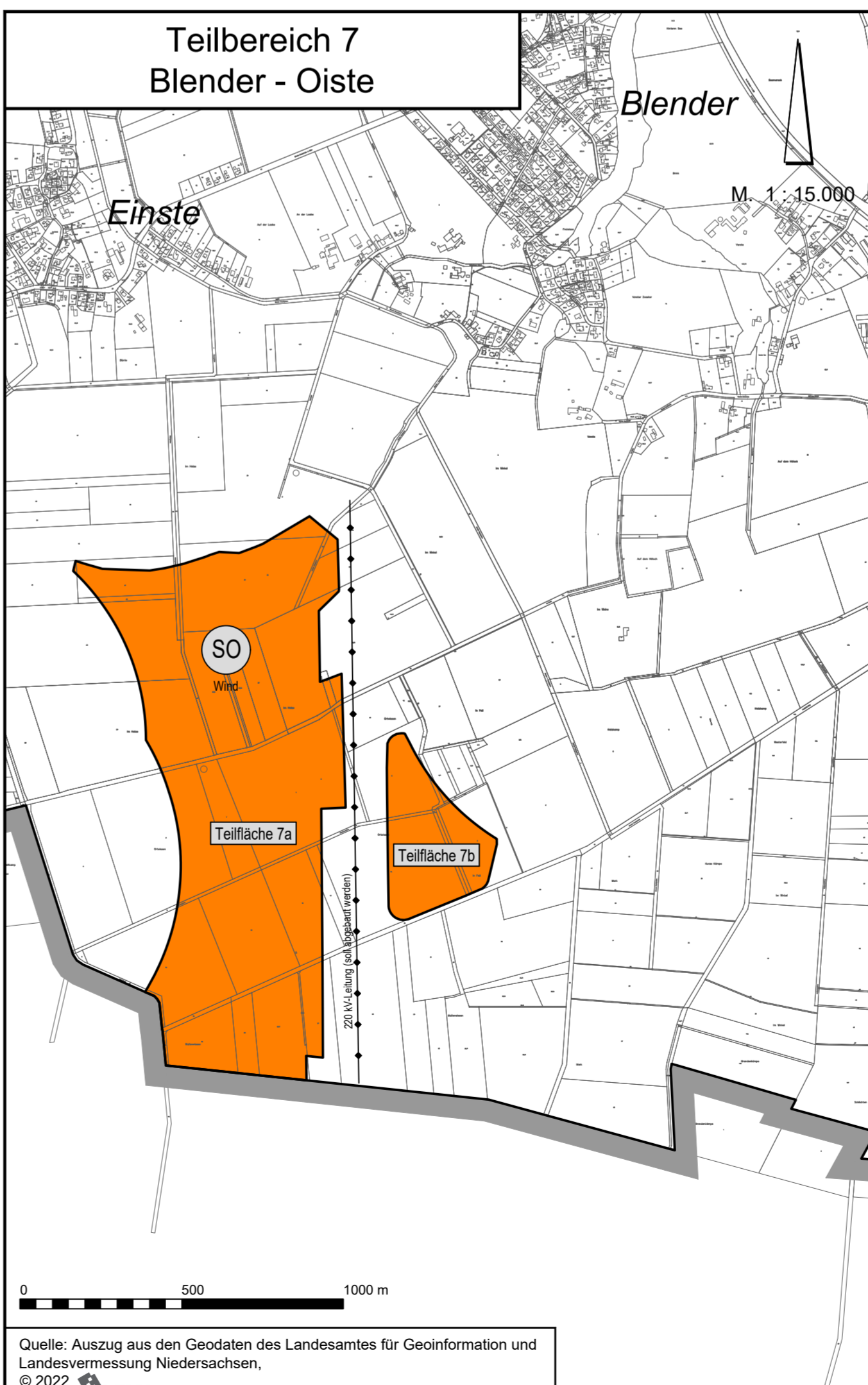
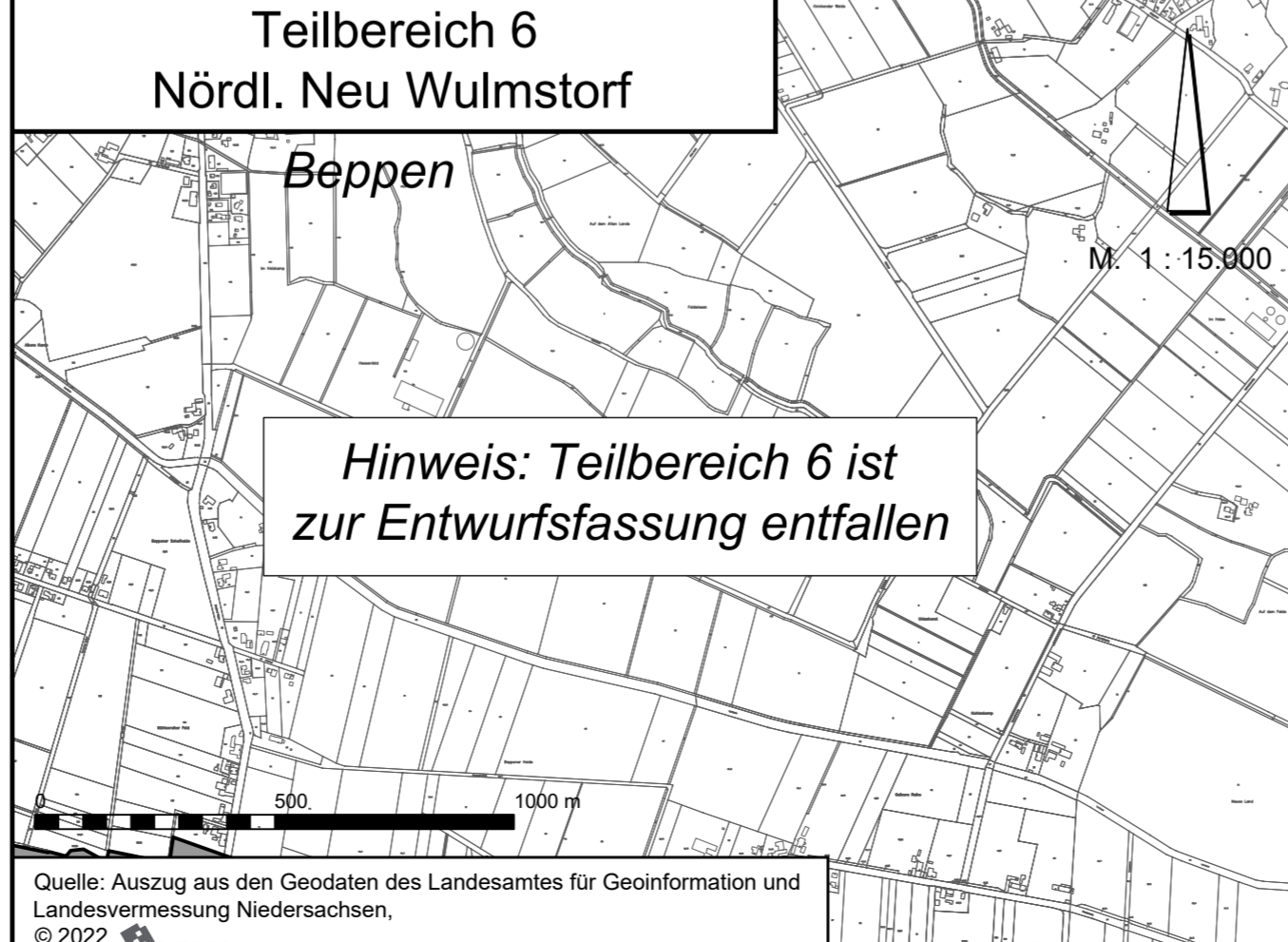
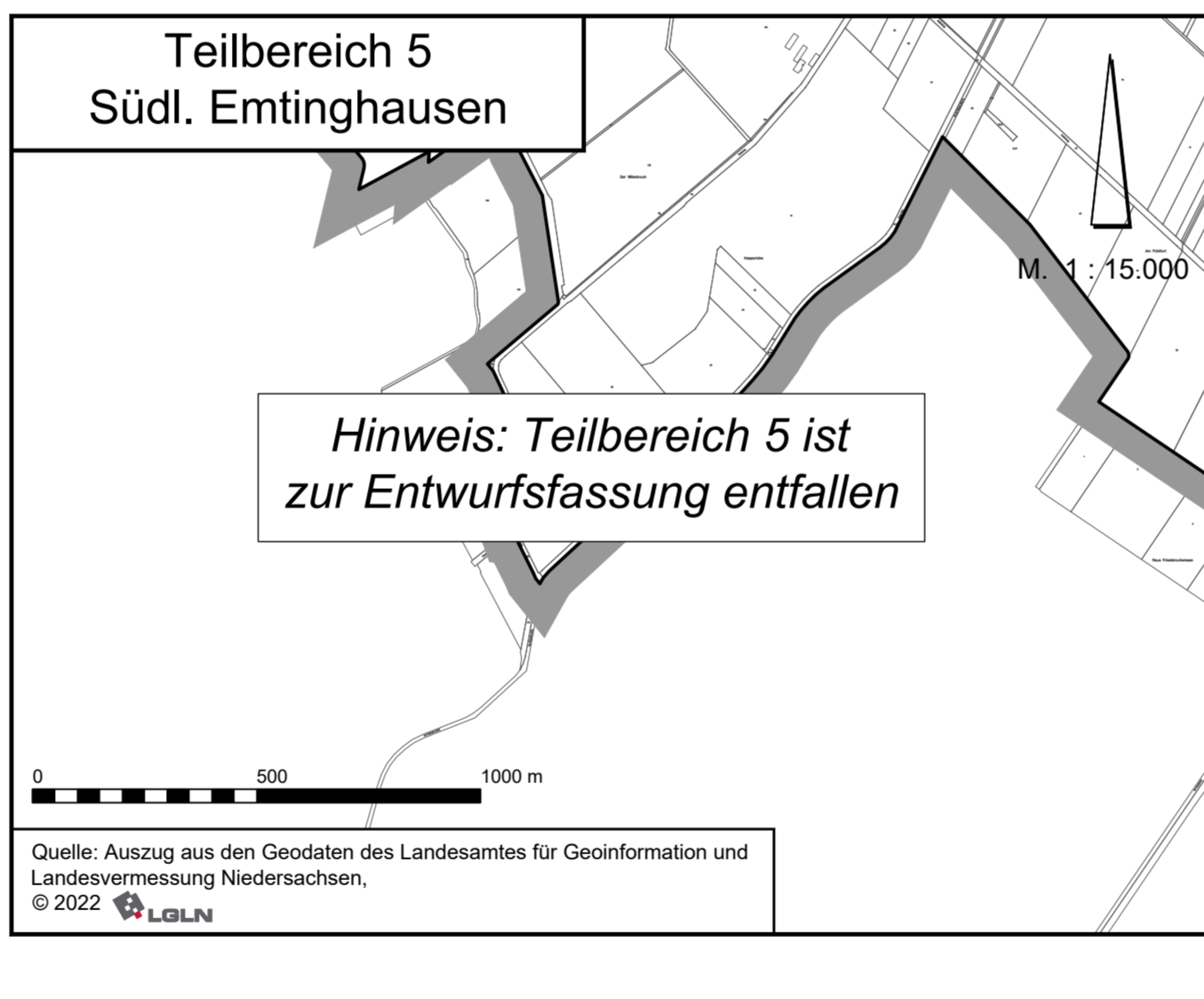
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs. 4 BauGB)

—+—+—+— oberirdische Leitung
—o—o—o— unterirdische Leitung, nachrichtliche Übernahme (Telekommunikation: Kabelschutzrohranlage LWL/Glasfaser) (Wasserleitung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH)

Sonstige Planzeichen

□ Grenzen der Sonstigen Sondergebiete
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie/Ausschlusswirkung

Der räumliche Geltungsbereich der Teilbereiche 1 "Riede", 4 "Beppener Bruch" und 7a und 7b "Blender-Oiste" liegt innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. v. § 7b Abs. 1 WHG.
Ergänzt gemäß Genehmigung des Landkreises Verden vom 30.01.2024, Az. 63 32 20/The-28
gez. Fahrenholz



Samtgemeinde Thedinghausen
Landkreis Verden

28. Flächennutzungsplanänderung
"Steuerung Windenergie"

Übersichtsplan M. 1 : 250.000

Dezember 2023 **ABSCHRIFT** M. 1 : 15.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Eschenweg 1 | Telefon 0441 97174-0
26121 Oldenburg | Telefax 0441 97174-73
Postfach 5335 | E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg | Internet www.nwp-ol.de